



Bericht zu den neuen Gesetzesgrundlagen der Gemeinde



Einleitung

Der Gemeinderat hat das neue Urner Gemeindegesetz sowie das Projekt Gemeindeorganisation zum Anlass genommen die Anpassung der Gemeindeordnung vorzunehmen. Als Basis wurde die von der Justizdirektion vorgelegte Mustervorlage verwendet. Viele Artikel ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen wie Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, etc.. Optionale Artikel wurden vom Gemeinderat und Vertretern der Behörden diskutiert und wenn gesetzlich möglich angepasst. Zur Erklärung werden die variablen Artikel kurz erwähnt und begründet. Auf die gesetzlich unabänderlichen Artikel wird nicht eingegangen.



Gemeindeordnung

2. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000 im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 200'000 je Geschäft übersteigen;

Die Beträge wurden vom Gemeinderat diskutiert und mit den Behörden abgesprochen. Neu müssen solche Investitionen nicht zuerst an der offenen Dorfgemeinde an die Urne überwiesen werden, sondern bedingen automatisch eine Urnenabstimmung. Eine umfangliche Vorinformation vor einer Urnenabstimmung fällt unter die Informationspflicht der Behörden.

Artikel 9 Verfahren

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)⁴ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Die Einführung von stillen Wahlen soll den Verwaltungsaufwand bei unbestrittenen Wahlen senken. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung erfolgt wie bisher eine Urnenwahl.

Artikel 10 Urnenbüro

¹Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der Stimmberechtigten für jede einzelne Wahl oder Abstimmung oder für eine Amtsdauer das Urnenbüro.

²Wird keine andere Wahl getroffen, amtiert der Gemeindepräsident als Präsident des Urnenbüros. Der Gemeindegeschreiber führt das Sekretariat.

³Das Gesetz zur Besetzung von Behörden und jenes über den Ausstand finden Anwendung.

Der Gemeinderat organisiert das Urnenbüro. Es wird kein separates Wahlbüro gewählt. Dies entspricht der bisherigen bewährten Praxis.

Artikel 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.

Eine mögliche Amtsdauer von vier Jahren wurde eingehend diskutiert. Auf Wunsch der meisten Behörden wird die bisherige Praxis mit einer Amtsdauer von zwei Jahren festgelegt. Dieser Artikel entspricht der Vorgabe von Art. 83 der Kantonsverfassung und ist hier nur informativ aufgeführt.

Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 16 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.



²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Wie in der neuen Gemeindeorganisation vorgesehen werden durch diesen Artikel die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen reduzierten Gemeinderat und freie Ressortverteilung geschaffen.

Artikel 17 *Aufgaben*

¹Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Er hat insbesondere:

- a) strategische Instrumente, wie das Leitbild, die Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Pflichtenhefte für die Verwaltung, einzusetzen, regelmässig zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen;
- b) im Rahmen der Finanzkompetenzen das Personal der gemeindlichen Zentralverwaltung zu wählen;
- c) die gemeindeeigenen Grundstücke, Gebäude und Strassen zu verwalten. Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben c bleibt vorbehalten.
- d) die Vertretungen der Gemeinde zu bestimmen in die Organisationen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen.

Der Gemeinderat auferlegt sich die Pflicht strategische Instrumente zu nutzen und sinnvoll einzusetzen. Mit dieser verankerten Aussage wird ein grosses Ziel der Gemeindeorganisation gefestigt.

In der bisherigen Gemeindeordnung wurden die zur Wahl stehenden Vertretungen einzeln aufgelistet. Um eine bessere Übersicht zu erreichen wird dieser Abschnitt allgemein gültig formuliert.

Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 18 *Zusammensetzung*

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Er konstituiert sich selbst.

Der Schulrat hat seine Mitgliederzahl bei der Einführung der Schulleitung reduziert. Auch hier werden nun die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen.

Artikel 19 *Aufgaben*

¹Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Er hat insbesondere:

- a) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vollziehen;
- b) im Rahmen der Finanzkompetenzen die Schulleitung, die Lehrpersonen und das Schulratssekretariat zu wählen und zu beaufsichtigen;
- c) Die Schulanlagen zu verwalten;

Zwischen dem Gemeinderat und dem Schulrat fanden verschiedene Gespräche statt, ob die Schulanlagen durch den Gemeinderat oder den Schulrat verwaltet werden sollen. Eine



Zusammenlegung der Verwaltung aller Immobilien hätte gewisse Synergien und dadurch Effizienzsteigerung zur Folge. Aufgrund der aktuell guten Gesprächsbasis zwischen den beiden Räten und somit auch optimalen Absprachen bei den Immobilien wurde die Verwaltung der Schulanlagen beim Schulrat belassen.

Artikel 22 *Budget*

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

³Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 ins Budget aufgenommen oder darin enthaltene Ausgabenpositionen um mehr als Fr. 50'000 erhöht, ist dazu an der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

Der Betrag der neuen Ausgabe entspricht der bestehenden Gemeindeordnung. Der Betrag der wiederkehrenden Ausgabe wurde auf Fr. 50'000 erhöht (bisher 30'000).

Auf eine separate Beschlussfassung wird zur Vereinfachung des Verfahrens verzichtet. Durch diesen Verzicht wird das Recht des Stimmberechtigten nicht beschnitten, da zu jedem Budgetbetrag das Antragsrecht besteht.

Artikel 29 *Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats*

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) *neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 20'000 nicht übersteigen. Die Ausgabe im Einzelfall kann mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission erhöht werden.*
- b) *neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000 nicht übersteigen.*
- c) *Mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.*
- d) *nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist.*
- e) *die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.*

Die Beträge bei den besonderen Finanzkompetenzen entsprechen den bisherigen Ausgabenhöhen. Neu wird das Verfahren von wiederkehrenden Ausgaben, z.B. Verträgen geregelt.

Ergänzt wurde und Ziffer a) der Satz „mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission“. Dieses Vorgehen wurde von anderen Gemeinden übernommen und gibt eine Möglichkeit auf eine unbekannte Situation zeitgerecht reagieren zu können.

Die gleiche Begründung gilt auch bei Artikel 30 „Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats“.

Das Verfahren um Liegenschaften im Finanzvermögen wurde bereits an einer früheren Gemeindeversammlung diskutiert und damals abgelehnt. Aufgrund der Diskussionen im Gemeinderat und in den weiteren Behörden wird dieser Punkt erneut aufgegriffen. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren viel in die Erschliessen der Gewerbelandparzelle investiert um eine Vermarktung zu ermöglichen. Erste Gespräche mit Interessenten zeigen, dass von Ihnen Planungs- und Verhandlungssicherheit gewünscht wird. Bei einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist nicht geklärt zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen würde und welche



Punkte (Gewerbe, Fläche, Preis, etc.) genehmigt werden müssten. In Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfungs- und der Wasserkommission hat der Gemeinderat die Argumente aus der Informationsveranstaltung aufgenommen. Mit der neuen Regelung, dass für den Verkauf von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen die Genehmigung durch die Rechnungsprüfung notwendig ist kann kritischen Argumenten Rechnung getragen werden. Die zusätzliche Genehmigung durch eine zweite Behörde verlangt eine seriöse Abhandlung eines Geschäftes und trotzdem kann die nötige Flexibilität und Rechtssicherheit geboten werden.

Artikel 37 *Gebühren*

²*Im Rahmen von Absatz 1 erlassen die Behörden ein Reglement über die Gebührenansätze für ihre Amtshandlungen.*

Der Gemeinderat beabsichtigt ein Gebührenreglement über die Amtshandlungen zu schaffen um mehr Transparenz zu schaffen.

Artikel 39 *Inkrafttreten*

¹*Die Gemeindeordnung tritt am ... (**Datum einfügen**) in Kraft.*

²*Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.*

Der Gemeinderat beabsichtigt die Gemeindeordnung zusammen mit den anderen relevanten Verordnungen am 25. Mai 2018 an der offenen Dorfgemeinde zur Abstimmung zu bringen. Nach der Genehmigung würde die neue Gemeindeordnung durch den Gemeinderat per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.



Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 4 *Vorsitz*

¹Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

In den neuen Unterlagen wird nicht mehr vom Vizepräsident gesprochen sondern vom Stellvertreter. Dies Aufgrund des Art. 16 GO der festlegt, dass sich der Gemeinderat selber konstituiert.

Die Interimistische Leitung wird grundsätzlich vom amtsältesten Mitglied übernommen kann aber vom jeweilige Rat auch anders bestimmt werden.

Artikel 5 *Stimmzähler*

¹Der Gemeindeschreiber amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand sind zu beachten.

Als Stimmzähler wird wie bisher der Gemeindeschreiber festgelegt. Dies auch weil die Gemeinde Seelisberg seit längere Zeit kein Gemeindeweibel mehr wählt.

Artikel 6 *Protokoll*

²Der Vorsitzende kann als Ergänzung zum Protokoll nach Absatz 1 eine elektronische Aufzeichnung anordnen.

³Der Gemeinderat veröffentlicht den Termin, ab dem das Protokoll bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann. Ab diesem Termin hat jeder Stimmberechtigte während vierzehn Tagen das Recht, Anträge und Berichtigungen zum Protokoll schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein Einwand im Protokoll vermerkt wird.

Bei hektischen Debatten kann für die ordnungsgemässe Protokollierung die elektronische Aufzeichnung wertvoll sein.

Das Genehmigungsprozedere des Protokolls bleibt wie bisher.

Artikel 10 *b) Form*

Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

In Absprache mit den übrigen Behörden soll die Möglichkeit von geheimen Abstimmungen an der Gemeindeversammlung nicht eingeführt werden. Ein diskutierter Vorschlag, dass die Gemeindeversammlung ein individuelles Sachgeschäft mit einer Mehrheit an die Urne überweisen kann, darf nach rechtlicher Sicht nicht eingeführt werden. Die gesetzlichen Grundlagen müssen eindeutig und abschliessend regeln, über welche Geschäfte in welchem Verfahren Beschlüsse gefasst werden.



Verordnung über das Verfahren in den Behörden

Artikel 8 *Stellvertretung*

Wenn der Präsident verhindert ist, übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied seine Aufgaben.

In den neuen Unterlagen wird nicht mehr vom Vizepräsident gesprochen sondern vom Stellvertreter.

Artikel 11 *Beschlussfassung*

¹*Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt.*

²*Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.*

Auf die Ergänzung, dass ein Behördenmitglied der Stimmpflicht unterliegt, wird hier verzichtet.

Artikel 21 *Beschlüsse*

a) Form

¹*Die Behörden stimmen offen ab.*

²*Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.*

Auf die Ergänzung, dass auch innerhalb der Räte eine geheime Abstimmung gefordert werden kann wird nach Rücksprache mit den Behörden verzichtet.



1.11

GEMEINDEORDNUNG

GEMEINDE SEELISBERG

(GO)

(vom)



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	11
2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE	11
1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit.....	11
2. Abschnitt: Gemeindeversammlung	12
3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl.....	12
3. Kapitel: BEHÖRDEN.....	13
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	13
2. Abschnitt: Gemeinderat.....	14
3. Abschnitt: Schulrat	15
4. Abschnitt: Kommissionen	15
4. Kapitel: FINANZHAUSHALT	15
1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht.....	15
2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde.....	16
1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung	16
2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden	16
3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission	17
5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN.....	18
6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN.....	18
7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

2. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

³Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

³Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

3. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101



2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen werden an der Gemeindeversammlung getroffen, sofern das kantonale Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde³.

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 Zuständigkeit

a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- c) neue, einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000 im Einzelfall übersteigen;
- d) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 200'000 je Geschäft übersteigen;
- e) Gebietsveränderungen;
- f) Gemeindliche Volksinitiative

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat;

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)⁴ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

³ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung ⁴ RB 2.1201



Artikel 10 Urnenbüro

¹Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der Stimmberechtigten für jede einzelne Wahl oder Abstimmung oder für eine Amtsdauer das Urnenbüro.

²Wird keine andere Wahl getroffen, amtet der Gemeindepräsident als Präsident des Urnenbüros. Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

³Das Gesetz zur Besetzung von Behörden⁴ und jenes über den Ausstand⁵ finden Anwendung.

4. Kapitel: BEHÖRDEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), der Amtsdauer (Artikel 83 KV), des Amtsantritts (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.⁶

Artikel 13 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁷.

⁴ GBB, RB 2.2221

⁵ AuG, RB 2.2321

⁶ Artikel 83 KV)

⁷ Verordnung über das Verfahren in den Behörden



Artikel 14 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 15 Archivierung

¹Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren.

²Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 16 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 17 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Er hat insbesondere:

- a) strategische Instrumente, wie das Leitbild, die Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Pflichtenhefte für die Verwaltung, einzusetzen, regelmässig zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen;
- b) im Rahmen der Finanzkompetenzen das Personal der gemeindlichen Zentralverwaltung zu wählen;
- c) die gemeindeeigenen Grundstücke, Gebäude und Strassen zu verwalten. Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben c bleibt vorbehalten.
- d) die Vertretungen der Gemeinde zu bestimmen in die Organisationen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen.

³Der Gemeinderat berichtet der Bevölkerung in regelmässigen Abständen über die wesentlichen Aufgaben, über wichtige Projekte und über deren Erledigung.



3. Abschnitt: Schulrat

Artikel 18 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Er konstituiert sich selbst.

Artikel 19 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Er hat insbesondere:

- a) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vollziehen;
- d) im Rahmen der Finanzkompetenzen die Schulleitung, die Lehrpersonen und das Schulratssekretariat zu wählen und zu beaufsichtigen;
- e) Die Schulanlagen zu verwalten;

4. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 20 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

5. Kapitel: FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 21

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁸.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁸ RRE, RB 3.2115



2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 22 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 ins Budget aufgenommen oder darin enthaltene Ausgabenpositionen um mehr als Fr. 50'000 erhöht, ist dazu an der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

Artikel 23 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 24 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 25 Rechnung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 26 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.



Artikel 27 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 28 Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung begründet zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 29 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 20'000 nicht übersteigen. Die Ausgabe im Einzelfall kann mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission erhöht werden.
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000 nicht übersteigen.
- c) Mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist.
- e) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 30 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats

Der Schulrat ist, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs, zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000 nicht übersteigen. Die Ausgabe im Einzelfall kann mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission erhöht werden.
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 5'000 nicht übersteigen.

3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 31 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

²Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.



Artikel 32 Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

²Sie kann ihre Aufgaben fachlich ausgewiesenen Dritten übertragen, soweit Fragen der finanzrechtlichen Zulässigkeit oder der fachtechnischen Richtigkeit betroffen sind. Die Hauptverantwortung verbleibt in jedem Fall der Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 33 Mittel

Zusätzlich zu den Mitteln, die das Gemeindegesetz ihr einräumt, kann die Rechnungsprüfungskommission Mitglieder von Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

6. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 34 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

7. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 35 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 36 Rechtspflege

Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 37 Gebühren

⁹ VRPV, RB 2.2345



¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung¹⁰ ist sinngemäss anzuwenden.

²Im Rahmen von Absatz 1 erlassen die Behörden ein Reglement über die Gebührenansätze für ihre Amtshandlungen.

8. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 27. November 2009 wird aufgehoben.

Artikel 39 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am ... (**Datum einfügen**) in Kraft.

²Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin

¹⁰ GeBV, RB 3.2512



1.12

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GEMEINDE SEELISBERG

(GVV)

(vom)



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
2. Kapitel: ORGANISATION.....	22
3. Kapitel: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	23
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	23
2. Abschnitt: Beteiligungs- und Antragsrecht	24
3. Abschnitt: Abstimmungen.....	24
4. Abschnitt: Wahlen	25
5. Abschnitt: Anfrage- und Vorschlagsrecht.....	26
4. Kapitel: Schlussbestimmungen	26



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)

beschliesst:

9. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

10. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 4 Vorsitz

¹Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 5 Stimmzähler

¹Der Gemeinbeschreiber amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand sind zu beachten.

²Die Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.



Artikel 6 Protokoll

¹Der Gemeindegeschreiber oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

²Der Vorsitzende kann als Ergänzung zum Protokoll nach Absatz 1 eine elektronische Aufzeichnung anordnen.

³Der Gemeinderat veröffentlicht den Termin, ab dem das Protokoll bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann. Ab diesem Termin hat jeder Stimmberechtigte während vierzehn Tagen das Recht, Anträge und Berichtigungen zum Protokoll schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein Einwand im Protokoll vermerkt wird.

11. Kapitel: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung

a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 10 b) Form

Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.



Artikel 11 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: Beteiligungs- und Antragsrecht

Artikel 12 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonst wie missbräuchlich, ermahnt ihn der Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann er ihm das Wort entziehen.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 13 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

3. Abschnitt: Abstimmungen

Artikel 14 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:



- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 15 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 16 Grundsatzabstimmungen

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 17 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: Wahlen

Artikel 18 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.



³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 2 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

Der Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.

Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.

Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigten. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: Anfrage- und Vorschlagsrecht

Artikel 19 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 20 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

²Der Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 22 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am ...**(Datum einfügen)** in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.



Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg
Der Präsident/Die Präsidentin
Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin



1.13

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN

GEMEINDE SEELISBERG

(BVV)

(vom)



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE.....	30
2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	30
3. Kapitel: VERFAHRENSORDNUNG	31
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	31
2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung.....	32
4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	34



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹²,

beschliesst:

13. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Seelisberg

²Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG³.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

14. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 4 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung (GO).

Artikel 5 Aufgabendelegation

¹¹ GEG, RB 1.1111

¹² KV, RB 1.1101³

Art. 16 GEG



Im Rahmen des GEG und der Gemeindeordnung (GO) können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem Verwaltungsangestellten delegieren.

Artikel 6 Besondere Befugnisse des Präsidenten

a) Vorsorgliche Massnahmen

Der Präsident kann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

Artikel 7 b) Präsidialentscheid

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident.

²Sein Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 8 Stellvertretung

Wenn der Präsident verhindert ist, übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied seine Aufgaben.

Artikel 9 Unterzeichnung

¹Der Präsident unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär delegieren.

15. Kapitel: VERFAHRENSORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10 Beschlussfähigkeit¹³

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

¹³ entspricht Art. 80 KV, wird hier aber wegen der besseren Lesbarkeit eingefügt.



Artikel 11 Beschlussfassung¹⁴

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 12 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 13 Vorsitz

Der Präsident der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 14 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung

Artikel 15 Einberufung

¹Der Präsident beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 16 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidenten, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

¹⁴ entspricht Art. 81 KV, wird hier aber wegen der besseren Lesbarkeit eingefügt.



- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 17 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandiere Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmt.

Artikel 18 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet der Präsident oder der Sekretär darüber.

²Anschliessend eröffnet der Präsident die Diskussion.

Artikel 19 Anträge

a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 20 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen. Solche Anträge gelten nur als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 21 Beschlüsse

a) Form

¹Die Behörden stimmen offen ab.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 22 b) Vorgehen



¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Präsident über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann er das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 23 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 24 Protokoll

¹Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

²Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde zu genehmigen.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

²Die Behörde kann beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

16. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Bisheriges Recht der Gemeinde auf Verordnungsstufe (= Gemeindeversammlung), das dieser Verordnung widerspricht, ist hier zu aufzuheben.

Artikel 28 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am ... (**Datum einsetzen**) ... in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin